

ner Zolleinnahmen an die EU abführt, zieht es den Anteil Monacos ab, ebenso wird auch der französische Anteil der für die Eigenmittel der EG bestimmten Mehrwertsteuereinnahmen erst nach Abzug des Monaco zustehenden Anteils berechnet.<sup>198</sup>

Im Währungsbereich hat der Rat Frankreich – auf der Basis der *Erklärung (Nr. 6) zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat der Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco* zum EU-Vertrag<sup>199</sup> – durch seine *Entscheidung 1999/96/EG über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco* vom 31. Dezember 1998<sup>200</sup> ermächtigt, mit Monaco die bilateralen Währungsübereinkommen neu zu gestalten und dem Fürstentum die Befugnis zu erteilen, den Euro als offizielle Währung einzuführen. Monaco ist demnach berechtigt, den Euro als offizielle Währung einzuführen und damit Euro-Banknoten und -Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels in Monaco zuzuerkennen. Im Gegenzug muss sich Monaco verpflichten, die Gemeinschaftsbestimmungen im Hinblick auf den Euro anzunehmen und insbesondere bei der Bekämpfung von Fälschungen eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Für Monaco gelten dabei die Konvergenzkriterien nicht (unmittelbar), da es nicht Mitglied der EU ist. Dementsprechend ist Monaco auch nicht aktiv an der Währungspolitik der EZB beteiligt. Ebenso wenig kann es an der Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch den Rat der EU bzw. durch die Mitgliedstaaten selbst mitwirken.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das Verhältnis Monacos zur EU unorthodoxe Züge aufweist. Zum einen bestehen bis heute keine vertraglichen Beziehungen zwischen beiden und Monaco hat erst im Jänner Jahr 2000 mit der EU diplomatische Beziehungen aufgenommen. Damit hat Monaco neben seiner Mitgliedschaft in den VN und im Europarat auch der EU gegenüber seinen Status formalisiert.

---

198 Vgl. z.B. Europäischer Rechnungshof (Hrsg.), Sonderbericht Nr. 2/93 über das Zollgebiet der Gemeinschaft und damit zusammenhängende Handelsregelungen zusammen mit den Antworten der Kommission, ABl. 1993, Nr. C 347, S. 7.

199 Vgl. *Hummer, W. – Obwexer, W.* EU-Recht (1998), S. 89; vgl. dazu *Krauskopf, B. – Steven, Ch.* Einführung des Euro in aussereuropäischen Territorien und währungsrechtliche Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten, in: *EuZW* 21/1999, S. 650 ff.

200 ABl. 1999, Nr. L 30, S. 31 f.